

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0793/20

Titel

Erlass der Sondernutzungsgebühren für pandemiebedingt eingeschränkte Sondernutzungen in Erfurt - Satzungsänderung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Sondernutzungsflächen für Außengastronomie können nur noch in sehr begrenztem Umfang auf Grund der Hygienestandards genutzt werden. Die ursprüngliche Bemessung als Wert der Gegenleistung (vgl. § 12 ThürKAG) ist nicht mehr gegeben bzw. deutlich herabgesetzt. Damit ist bei einer Sondernutzungsgebührenerhebung im bisherigen Umfange ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gegeben.

Die Stadtverwaltung prüft derzeit ob für das gesamte Jahr 2020 auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie aus Billigkeitsgründen verzichtet werden kann. Eine Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung ist dazu nicht erforderlich.

Anlagen

gez. A. Horn

Unterschrift Beigeordneter

13.05.2020

Datum